



Vorlage

Datum: 13.02.2007
Vorlage FB III/473/2007

TOP	Betreff Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsat- zung)
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsat- zung)	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	24.04.2007	öffentlich
Rat	11.06.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des vor einiger Zeit geänderten Landeswassergesetzes (LWG) hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Mustersatzungen für den Abwasserbereich unter Berücksichtigung der neuen Regelungen überarbeitet. Die Mustersatzungen sind mit dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Abwasserberatung NRW abgestimmt.

Mitte des Jahres 2006 wurde daher die Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW neugefasst. Somit ist vor dem Hintergrund des geänderten LWG noch die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) sowie die Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen neu zu fassen.

Die neu zu fassende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) enthält insbesondere folgende Änderungen bzw. zusätzliche Regelungen gegenüber der derzeitigen Satzung:

Begrenzung des Benutzungsrechtes (§ 3):

- Aufnahme von Kriterien zur Begrenzung des Benutzungsrechts bzgl. der Entsorgung von Abwasser.

- Aufnahme der Regelung, dass eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, nicht erfolgen darf.

Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4):

- Aufnahme der Regelung, dass der Anschluss- und Benutzungszwang auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser gilt (=> die Regelung macht von der in § 51 Absatz 2 Satz 2 LWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch).
- Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Nr. 1 LWG gegeben sind. Eine Befreiung kann nur in Betracht gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Tatbestand des § 51 Absatz 2 Nr. 1 LWG seinen Voraussetzungen nach erfüllt ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird.

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage (§5):

- Aufnahme der Regelung, dass der Grundstückseigentümer insbesondere Mängel der Zuwegung bzw. der Zugänglichkeit zur Grundstücksentwässerungsanlage nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen hat.
- Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Daher Aufnahme der Regelung, dass wenn der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, er zum Ersatz dieser verpflichtet ist.

Begriff des Grundstücks (§ 12):

- Aufnahme der Definition des Grundstücksbegriffs.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:

Neufassung der Satzung der Stadt Hückeswagen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)